

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

19. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 22. März 1966	Nummer 48
--------------	---	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
20304 20020	1. 3. 1966	Bek. d. Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses Geschäftsordnung des Landespersonalausschusses vom 17. Februar 1966 und Verfahrensordnung über die Feststellung der Befähigung anderer Bewerber nach § 22 Abs. 2 LBG	576
2120	1. 3. 1966	RdErl. d. Innenministers Beistandspflicht der Gesundheitsämter gegenüber den Finanzämtern; hier: Amtsärztliche Bescheinigungen zur Erlangung einer Kraftfahrzeugsteuervergünstigung für Körperbehinderte	579
21701	4. 3. 1966	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Durchführung des Gesetzes über die unentgeltliche Beförderung von Kriegs- und Wehrdienstbeschädigten sowie von anderen Behinderten im Nahverkehr (UnBefG)	579

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Ministerpräsident — Chef der Staatskanzlei	
	Personalveränderungen	580
	Innenminister	
1. 3. 1966	Bek. — Einziehung von Sera und Impfstoffen	580
	Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr	
	Personalveränderungen	584
	Minister für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten	
4. 3. 1966	Mitt. — Berichte aus der Bauforschung	584
	Hinweise	
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 13 v. 3. 3. 1966	585
	Nr. 14 v. 7. 3. 1966	585
	Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 5 v. 1. 3. 1966	586

I.20304
29020**Landespersonalausschuß**Bek. der Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses
v. 1. 3. 1966 — 04.01 — 5'66

1. Der Landespersonalausschuß hat beschlossen, seine Geschäftsordnung v. 1. Juni 1962 mit Anlage (MBL. NW. S. 1050; SMBl. NW. 20304) aufzuheben und durch eine neue Geschäftsordnung zu ersetzen. Der Landespersonalausschuß hat ferner eine Verfahrensordnung über die Feststellung der Befähigung anderer Bewerber beschlossen. Die Geschäftsordnung und die Verfahrensordnung werden hiermit auf Grund des § 115 Abs. 1 LBG bekanntgemacht.
2. Als Folge des Erlasses der neuen Geschäftsordnung des Landespersonalausschusses wird die Bekanntmachung der Geschäftsstelle v. 5. 6. 1962 (MBL. NW. S. 1053; SMBl. NW. 20304) wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Worte „und Abs. 2 Nr. 1“ und „vom 1. 6. 1962“ gestrichen.
 - b) Absatz 2 wird gestrichen. Auf § 3 Abs. 2 der Geschäftsordnung wird besonders hingewiesen.
 - c) In Satz 3 der Anmerkung zum Muster des Personalbogens wird das Wort „16facher“ durch das Wort „18facher“ ersetzt.

**Geschäftsordnung
des Landespersonalausschusses
vom 17. Februar 1966**

Auf Grund des § 111 des Landesbeamtengesetzes i. d. F. der Bekanntmachung v. 1. Juni 1962 (GV. NW. S. 271), zuletzt geändert durch Gesetz v. 14. Dezember 1965 (GV. NW. S. 374) — SGV. NW. 2030 —, gibt sich der Landespersonalausschuß folgende Geschäftsordnung:

§ 1

(1) Der Landespersonalausschuß bedient sich zur Vorbereitung der Verhandlungen und Durchführung seiner Beschlüsse der im Innenministerium eingerichteten Geschäftsstelle. Sie führt die Bezeichnung

„Geschäftsstelle
des Landespersonalausschusses
im Innenministerium
des Landes Nordrhein-Westfalen“.

(2) Leiter der Geschäftsstelle ist der nach dem Geschäftsverteilungsplan des Innenministeriums für Grundsatzfragen des Beamtenrechts zuständige Gruppenleiter, dieser wird von dem nach dem Geschäftsverteilungsplan zuständigen Beamten vertreten.

(3) Die Geschäftsstelle führt die laufenden Geschäfte des Landespersonalausschusses in der Zusammensetzung für Beamtenangelegenheiten nach Weisung des Innenministers als Vorsitzendem, in der Zusammensetzung für Richterangelegenheiten nach Weisung des Justizministers als Vorsitzendem. Sie hat die Vorsitzenden über wichtige Angelegenheiten des Landespersonalausschusses zu unterrichten.

(4) Der Leiter der Geschäftsstelle kann auf Beschwerden (§ 110 Abs. 3 LBG) von Beamten, Richtern und zurückgewiesenen Bewerbern dem Beschwerdeführer mitteilen, daß es sich nicht um eine Angelegenheit von grundsätzlicher Bedeutung handelt. In der Mitteilung ist der Beschwerdeführer darauf hinzuweisen, daß er die Entscheidung des Landespersonalausschusses verlangen kann.

(5) Der Geschäftsgang richtet sich nach den für das Innenministerium geltenden Bestimmungen.

§ 2

(1) Entscheidet der Landespersonalausschuß nach § 110 Abs. 1 LBG in der Zusammensetzung für Beamtenangelegenheiten, so werden

1. die Entscheidungen nach § 110 Abs. 1 Nr. 1 LBG durch einen Unterausschuß I und
 2. die Entscheidungen nach § 110 Abs. 1 Nr. 2 LBG durch einen Unterausschuß II
- vorbereitet.

(2) Der Unterausschuß I besteht aus drei Mitgliedern. Vorsitzender ist der Innenminister; für die Vertretung gilt § 108 Abs. 2 LBG entsprechend. Die anderen Mitglieder werden vom Landespersonalausschuß für die Dauer der Amtszeit der berufenen Mitglieder des Landespersonalausschusses (§ 108 Abs. 3 LBG) bestimmt; für jedes Mitglied ist in der gleichen Weise und für die gleiche Dauer ein Vertreter zu bestimmen.

(3) Der Unterausschuß I ermittelt auf Grund der vorgelegten Unterlagen (§ 3) und etwaiger weiterer Erhebungen, ob eine Ausnahme von § 23 Abs. 2, § 24 oder § 25 LBG gerechtfertigt ist. Er faßt das Ergebnis seiner Ermittlungen in einem Vorschlag an den Landespersonalausschuß zusammen.

(4) Zusammensetzung und Verfahren des Unterausschusses II regelt die Verfahrensordnung über die Feststellung der Befähigung anderer Bewerber. Danach ermittelt der Unterausschuß, ob der Bewerber die Befähigung für die Laufbahn, in der er verwendet werden soll, besitzt. Er faßt das Ergebnis seiner Ermittlungen in einem Vorschlag an den Landespersonalausschuß zusammen.

(5) Für die Unterausschüsse gelten § 112 Abs. 1 LBG sowie § 4 Abs. 3 und 5, §§ 5, 6, 7 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1, §§ 9 und 10 sinngemäß mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Vorsitzenden des Landespersonalausschusses der Vorsitzende des Unterausschusses tritt und daß es im Falle des § 9 Satz 2 der Unterschrift des Vorsitzenden und der Mitglieder des Unterausschusses bedarf.

§ 3

(1) Für Entscheidungen nach § 110 Abs. 1 LBG sind der Geschäftsstelle von der obersten Dienstbehörde aus der Landesverwaltung, sonst vom Dienstherrn vorzulegen

1. ein Antrag nach dem bekanntgegebenen Muster (MBL. NW. 1962 S. 1053; SMBl. NW. 20304) in 18facher Ausfertigung mit eingehender Begründung und bei Angehörigen des öffentlichen Dienstes mit einer Beurteilung nach dem letzten Stand.
2. die vollständigen Personalakten oder die Bewerbungsunterlagen mit Abschriften von Zeugnissen über Vorbildung, Ausbildung und bisherige Tätigkeit,
3. andere Unterlagen, die für die beantragte Entscheidung von Bedeutung sein können.

(2) Die Gemeinden, Ämter, Landkreise, gemeindlichen Zweckverbände und Sparkassen haben den Anträgen (Absatz 1) eine Stellungnahme des Regierungspräsidenten, die anderen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts eine Stellungnahme der Aufsichtsbehörde beizufügen.

(3) Für eine Mitwirkung nach § 110 Abs. 2 LBG sind der Geschäftsstelle von der obersten Landesbehörde vorzulegen

1. der Entwurf mit kurzer Begründung,
2. eine Zusammenfassung der nicht berücksichtigten Anregungen und Vorschläge nach § 106 Abs. 1 LBG mit einer Stellungnahme der obersten Landesbehörde.

§ 4

(1) Jedes Mitglied des Landespersonalausschusses ist berechtigt,

1. die dem Landespersonalausschuß vorgelegten Akten einzusehen, wenn es an der Sitzung teilnimmt,
2. von dem Vorsitzenden oder der Geschäftsstelle Auskünfte zu verlangen, soweit sie für seine Mitwirkung im Landespersonalausschuß von Bedeutung sind,

3. bestimmte Verhandlungsgegenstände aus dem Aufgabenbereich des Landespersonalausschusses auf die Tagesordnung einer Sitzung setzen zu lassen.

(2) Die Mitglieder sind in den Sitzungen über wichtige Angelegenheiten des Landespersonalausschusses zu unterrichten.

(3) Die stellvertretenden Mitglieder vertreten die ordentlichen Mitglieder, zu deren Stellvertreter sie bestimmt oder als deren Stellvertreter sie berufen sind.

(4) Auf die Mitglieder des Landespersonalausschusses findet § 41 der Zivilprozeßordnung sinngemäß Anwendung.

(5) Mitglieder, die sich bei der Erörterung von Angelegenheiten ihrer Behörde für befangen halten, können sich der Stimme enthalten.

§ 5

(1) Der Vorsitzende bestimmt die Sitzungstermine und legt die Tagesordnung fest.

(2) Die Geschäftsstelle bereitet die Sitzungen vor und lädt die Mitglieder des Landespersonalausschusses. Der Ladung sind die Tagesordnung und die erforderlichen Unterlagen beizufügen, sofern diese nicht schon früher übersandt worden sind. Zwischen der Absendung der Ladungen und dem Sitzungstermin soll eine Frist von mindestens zwölf Tagen liegen. In dringenden Fällen kann auch mit kürzerer Frist, ferner fernschriftlich oder fernmündlich geladen werden.

(3) Sind die Mitglieder an der Teilnahme verhindert, so unterrichten sie unverzüglich ihre Stellvertreter und die Geschäftsstelle und übersenden ihren Stellvertretern die Unterlagen für die Sitzung.

(4) Die Geschäftsstelle fordert in den Fällen des § 6 Abs. 2 Nr. 1 und 2 die beteiligten Verwaltungen auf, einen Beauftragten zu entsenden. Sie lädt die Personen, die nach § 6 Abs. 2 Nr. 3 bis 6 an der Verhandlung teilnehmen. Für die Ladungen gilt Absatz 2 Satz 3 und 4 entsprechend.

§ 6

(1) An den Sitzungen (Verhandlung und Beschlußfassung) nehmen außer den Mitgliedern der Leiter der Geschäftsstelle und ein Schriftführer teil.

(2) An der Verhandlung einzelner Tagesordnungspunkte nehmen teil

1. Beauftragte der zuständigen obersten Landesbehörden in den Fällen des § 110 Abs. 2 und 3 LBG,
2. andere Beauftragte beteiligter Verwaltungen, wenn sie nach § 112 Abs. 2 LBG zu hören sind oder der Landespersonalausschuß ihre Anhörung beschlossen hat,
3. Sachverständige, deren Zuziehung der Vorsitzende angeordnet hat,
4. andere Bewerber (§ 6 Abs. 2 Satz 2 LBG), deren persönliche Vorstellung vom Unterausschuß II vorgeschlagen oder vom Landespersonalausschuß beschlossen ist,
5. Beschwerdeführer, wenn sie nach § 112 Abs. 2 LBG zu hören sind oder der Landespersonalausschuß ihre Anhörung beschlossen hat,
6. andere Personen, denen der Landespersonalausschuß auf schriftlichen Antrag die Anwesenheit gestattet hat.

Der Landespersonalausschuß kann die Teilnahme auf Teile einzelner Tagesordnungspunkte beschränken.

§ 7

(1) Der Vorsitzende stellt zu Beginn der Verhandlung die Beschlußfähigkeit fest und führt die Entscheidung über die Teilnahmeberechtigung (§ 112 Abs. 1 Satz 2 LBG in Verbindung mit § 6 Abs. 2) herbei.

(2) Der Landespersonalausschuß läßt sich die Sach- und Rechtslage in den Fällen des § 110 Abs. 1 LBG von dem

Vorsitzenden des zuständigen Unterausschusses (§ 2 Abs. 1), seinem Vertreter oder dem Leiter der Geschäftsstelle, in Angelegenheiten nach § 110 Abs. 2 und 3 LBG von einem Beauftragten der zuständigen obersten Landesbehörde als Berichterstatter vortragen. Er hört in den Fällen des § 112 Abs. 2 LBG die Beauftragten der beteiligten Verwaltungen und die Beschwerdeführer.

(3) Der Vorsitzende kann durch die Geschäftsstelle die Stellungnahme der Mitglieder des Landespersonalausschusses schriftlich oder mündlich einholen, wenn die Beratung in einer Sitzung nicht erforderlich erscheint oder wegen der Dringlichkeit der Entscheidung nicht möglich ist. Widerspricht ein Mitglied dem abgekürzten Verfahren, so ist die Sache zu verhandeln.

§ 8

(1) In Fällen des § 110 Abs. 1 Nr. 1 LBG entscheidet der Landespersonalausschuß auf Grund der Ermittlungen, des Vortrages (§ 7 Abs. 2) und — in Beamtenangelegenheiten — des Vorschlags des Unterausschusses (§ 2 Abs. 3) nach freier Überzeugung darüber, ob eine Ausnahme zugelassen wird oder nicht.

(2) In den Fällen des § 110 Abs. 1 Nr. 2 LBG entscheidet der Landespersonalausschuß auf Grund der Ermittlungen, des Vortrages (§ 7 Abs. 2) und des Vorschlags des Unterausschusses (§ 2 Abs. 4) nach freier Überzeugung darüber, ob der Bewerber für die Laufbahn, in der er verwendet werden soll, befähigt ist oder nicht.

(3) Der Landespersonalausschuß kann weitere Erhebungen anstellen.

§ 9

Beschlüsse des Landespersonalausschusses in Angelegenheiten nach § 110 Abs. 1 LBG sind sofort nach der Beschlußfassung vom Schriftführer in ein Beschlußbuch einzutragen; ablehnende Beschlüsse sind mit einer kurzen Begründung zu versehen. Sie sind anschließend vom Vorsitzenden des Landespersonalausschusses zu unterschreiben.

§ 10

(1) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die nach Unterzeichnung durch den Schriftführer vom Leiter der Geschäftsstelle dem Vorsitzenden zur Unterschrift vorzulegen ist. Ein Abdruck der Niederschrift ist durch die Geschäftsstelle jedem ordentlichen und stellvertretenden Mitglied zu übersenden.

(2) In die Niederschrift sind aufzunehmen:

1. die Namen der Mitglieder und der Bediensteten der Geschäftsstelle, die an der Sitzung teilgenommen haben,
2. die Namen der Personen, die an der Verhandlung teilgenommen haben,
3. Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung,
4. die Beratungsgegenstände und — soweit erforderlich — der Ablauf der Verhandlung,
5. der Wortlaut der gefaßten Beschlüsse, in den Fällen des § 9 eine Kurzfassung der Eintragung in das Beschlußbuch.

§ 11

(1) Beschlüsse des Landespersonalausschusses werden durch die Geschäftsstelle auf Grund des Beschlußbuches oder — bei nicht einzutragenden Beschlüssen — nach Unterzeichnung der Sitzungsniederschrift in den Fällen

1. des § 110 Abs. 1 LBG der antragstellenden Stelle,
2. des § 110 Abs. 2 LBG der obersten Landesbehörde,
3. des § 110 Abs. 3 LBG dem Beschwerdeführer und der zuständigen obersten Landesbehörde (§ 7 Abs. 2 Satz 1) mitgeteilt.

(2) Beschlüsse, die nach § 115 Abs. 1 LBG bekanntzumachen sind, und allgemeine Bekanntmachungen der Geschäftsstelle sind im Ministerialblatt für das Land

Nordrhein-Westfalen und, soweit sie für den Geschäftsbereich des Justizministers oder des Kultusministers Bedeutung haben, auch im Justizministerialblatt oder im Amtsblatt des Kultusministeriums zu veröffentlichen.

§ 12

Die Geschäftsstelle legt dem Landespersonalausschuß nach Ablauf eines jeden Jahres einen Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr als Unterlage für die Unter- richtung der Landesregierung nach § 110 Abs. 4 LBG vor.

§ 13

Diese Geschäftsordnung sowie die Vorschriften, die das Verfahren nach § 22 Abs. 2 LBG regeln, werden im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen, im Justizministerialblatt und im Amtsblatt des Kultusmini- steriums veröffentlicht und treten mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Düsseldorf, den 17. Februar 1966

Der Landespersonalausschuß

Verfahrensordnung über die Feststellung der Befähigung anderer Bewerber nach § 22 Abs. 2 LBG

Der Landespersonalausschuß hat zur Erfüllung der ihm in § 22 Abs. 2 in Verbindung mit § 110 Abs. 1 Nr. 2 des Landesbeamtengesetzes i. d. F. der Bekanntmachung v. 1. Juni 1962 (GV. NW. S. 271), zuletzt geändert durch Gesetz v. 14. Dezember 1965 (GV. NW. S. 374) — SGV. NW. 2030 —, übertragenen Aufgabe der Feststellung der Be- fähigung anderer Bewerber folgende Grundsätze auf- gestellt:

§ 1

Zweck der Feststellung

Das Verfahren dient der Feststellung, ob der Bewerber befähigt ist, im Beamtendienst die Aufgaben, die ihm übertragen werden sollen, wahrzunehmen und auch die sonstigen Aufgaben der Laufbahn, in der er verwendet werden soll, zu erledigen.

§ 2

Zusammensetzung des Ausschusses

(1) Der Unterausschuß II wird in zwei Zusammen- setzungen zu je drei Mitgliedern tätig. Er besteht für die Feststellung der Befähigung von Bewerbern

1. für eine Laufbahn des höheren Dienstes aus dem Vorsitzenden und zwei Mitgliedern des Landespersonal- ausschusses, die einer Laufbahn des höheren Dienstes angehören,
2. für eine Laufbahn des gehobenen oder des mittleren Dienstes aus dem Vorsitzenden und zwei Mitgliedern des Landespersonalausschusses, die einer Laufbahn des höheren oder des gehobenen Dienstes angehören.

(2) Vorsitzender des Unterausschusses II ist der Finanz- minister; für die Vertretung gilt § 108 Abs. 2 LBG ent- sprechend. Die anderen Mitglieder werden vom Landes- personalausschuß für die Dauer der Amtszeit der berufen- en Mitglieder des Landespersonalausschusses (§ 108 Abs. 3 LBG) bestimmt; sie werden durch den Leiter der Geschäftsstelle vertreten.

§ 3

Form der Feststellung

(1) Der Unterausschuß II in beiden Zusammensetzungen ermittelt auf Grund der vorgelegten Unterlagen (§ 3 der Geschäftsordnung) und einer persönlichen Vorstellung des Bewerbers unter Beachtung der Grundsätze des § 6 Abs. 2 Satz 2 und § 7 Abs. 1 und 2 LBG sowie der §§ 4 bis 7, ob der Bewerber die Befähigung für die Laufbahn, in der er verwendet werden soll, besitzt. Der Unterausschuß kann einen Sachverständigen der Fachrichtung des Be-

werbers zuziehen und weitere Nachweise, insbesondere die Anfertigung von Arbeiten durch den Bewerber, fordern.

(2) Der Unterausschuß II kann auf Grund eines Be- schlusses des Landespersonalausschusses in Einzelfällen oder in Gruppen von Fällen auf die persönliche Vorstel- lung des Bewerbers nach Absatz 1 verzichten, wenn die vorgelegten Unterlagen für eine Entscheidung über den Antrag ausreichen. Er kann zur Beurteilung der Vorbil- dung, der bisherigen Berufstätigkeit oder der vorgelegten Unterlagen einen Sachverständigen zuziehen.

§ 4

Höherer Dienst

(1) Bewerber für eine Laufbahn, die durch eine Aus- bildungs- und Prüfungsordnung geordnet ist, müssen ihr Fachgebiet beherrschen und Grundkenntnisse in den wichtigsten Sachgebieten besitzen, die bei Laufbahn- bewerbern in der Laufbahnprüfung verlangt werden.

(2) Bewerber für eine Laufbahn, die nicht durch eine Ausbildungs- und Prüfungsordnung geordnet ist, müssen ihr Fachgebiet beherrschen. Sie müssen Grundkenntnisse im Staats-, Kommunalverfassungs- und allgemeinen Ver- waltungsrecht, im Haushaltsrecht, im Recht des öffent- lichen Dienstes sowie im bürgerlichen Recht und im Straf- recht besitzen und einen Überblick haben über Aufbau und Aufgaben der Verwaltung im Bund und im Lande Nordrhein-Westfalen einschließlich der Kommunalverwal- tung, wenn und soweit dies für die ordnungsgemäße Wahrnehmung der Aufgaben ihrer Laufbahn erforderlich ist.

§ 5

Gehobener Dienst

(1) Bewerber für eine Laufbahn, die durch eine Aus- bildungs- und Prüfungsordnung geordnet ist, müssen gründliche Kenntnisse in ihrem Fachgebiet besitzen und über Grundkenntnisse in den wichtigsten Sachgebieten verfügen, die bei Laufbahnbewerbern in der Laufbahn- prüfung verlangt werden.

(2) Bewerber für eine Laufbahn, die nicht durch eine Ausbildungs- und Prüfungsordnung geordnet ist, müssen gründliche Kenntnisse in ihrem Fachgebiet besitzen. Sie müssen über Grundkenntnisse im Staats-, Kommunal- verfassungs- und allgemeinen Verwaltungsrecht, im Haus- halts-, Kassen- und Rechnungswesen sowie im Recht des öffentlichen Dienstes verfügen und einen Überblick haben über Aufbau und Aufgaben der Verwaltung im Bund und im Lande Nordrhein-Westfalen einschließlich der Kommu- nalverwaltung, wenn und soweit dies für die ordnungs- gemäße Wahrnehmung der Aufgaben ihrer Laufbahn erforderlich ist.

§ 6

Mittlerer Dienst

(1) Bewerber für eine Laufbahn, die durch eine Aus- bildungs- und Prüfungsordnung geordnet ist, müssen neben den erforderlichen Fachkenntnissen Grundkennt- nisse in den wichtigsten Sachgebieten besitzen, die bei Laufbahnbewerbern in der Laufbahnprüfung verlangt werden.

(2) Bewerber für eine Laufbahn, die nicht durch eine Ausbildungs- und Prüfungsordnung geordnet ist, müssen neben den erforderlichen Fachkenntnissen Grundkennt- nisse im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen sowie im Recht des öffentlichen Dienstes besitzen und einen Überblick haben über das staatliche und kommunale Ver- fassungsrecht und über den Aufbau der Verwaltung im Lande Nordrhein-Westfalen, wenn und soweit dies für die ordnungsgemäße Wahrnehmung der Aufgaben ihrer Laufbahn erforderlich ist.

§ 7

Einfacher Dienst

Die Bewerber müssen nach ihrer Persönlichkeit und ihren Fähigkeiten für eine Verwendung in der Laufbahn geeignet sein.

§ 8

Wiederholung von Anträgen

Stellt der Landespersonalausschuß fest, daß ein Bewerber die Befähigung für die angestrebte Laufbahn nicht besitzt, so kann ein Antrag auf Feststellung der Befähigung für dieselbe Laufbahn nur noch einmal nach Ablauf einer Frist von einem Jahr wiederholt werden. Der Landespersonalausschuß kann bei der Entscheidung eine andere Frist festsetzen.

Düsseldorf, den 17. Februar 1966

Der Landespersonalausschuß

— MBl. NW. 1966 S. 576.

2120

**Beistandspflicht der Gesundheitsämter gegenüber den Finanzämtern;
hier: Amtsärztliche Bescheinigungen zur
Erlangung einer Kraftfahrzeugsteuer-
vergünstigung für Körperbehinderte**

RdErl. d. Innenministers v. 1. 3. 1966 —
VI A 2 — 23.03.67/6

Im Einvernehmen mit dem Finanzminister bitte ich, bei der Erteilung von Bescheinigungen der Gesundheitsämter nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes i. d. F. v. 2. Januar 1961 (KraftStG 1961) (BGBl. I S. 1) folgendes zu beachten:

- 1 Von den Finanzämtern kann nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 KraftStG eine Kraftfahrzeugsteuervergünstigung gewährt werden, wenn ein Steuerpflichtiger auf Grund seiner Körperbehinderung „zur Fortbewegung auf die Benutzung eines Personenkraftfahrzeugs nicht nur vorübergehend angewiesen“ ist.
- 2 Körperbehinderte sind dann zu ihrer Fortbewegung auf die Benutzung eines Personenkraftfahrzeugs nicht nur vorübergehend angewiesen, wenn sie infolge Geburtsanomalien oder eines durch Krankheit oder durch ein äußeres Ereignis (Kriegsverletzung, Unfall) entstandenen Körperschadens erheblich gehbehindert sind. Als erheblich gehbehindert im Sinne dieser Begriffsbestimmung ist anzusehen, wer nicht imstande ist, ohne Schwierigkeiten über Wegstrecken zu gehen, die im Ortsverkehr üblicherweise noch zu Fuß zurückgelegt werden, d. h. Wege von etwa 2 km, im Bergland entsprechend weniger.
- 3 Die Verpflichtung der Gesundheitsämter, im Verfahren auf Gewährung der Kraftfahrzeugsteuervergünstigung für die Finanzämter Bescheinigungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 KraftStG über die Körperbehinderung Steuerpflichtiger auszustellen, ergibt sich aus der Beistandspflicht der Behörden gegenüber den Finanzämtern nach § 188 Reichsabgabenordnung.

Im Interesse eines guten Verhältnisses des Staatsbürgers zur öffentlichen Verwaltung wird empfohlen, die Bescheinigung auch dann zu erteilen, wenn der Steuerpflichtige ein Amtshilfeersuchen des Finanzamtes nicht vorlegen kann (sich also zunächst an das Gesundheitsamt statt an das Finanzamt wendet).

- 4 Das Finanzamt verzichtet auf die Inanspruchnahme des Gesundheitsamtes, wenn es aus den beigebrachten ärztlichen oder anderen Unterlagen und Bescheinigungen oder nach dem körperlichen Zustand des Antragstellers selbst ohne weiteres beurteilen kann, daß auf Grund der Behinderung der Körperbehinderte „zur Fortbewegung auf die Benutzung eines Personenkraftfahrzeugs nicht nur vorübergehend angewiesen“ ist. Das ist in aller Regel der Fall bei
- 4.1 Verlust oder Ausfall der normalen Gebrauchsfähigkeit beider Beine oder eines Beines (z. B. auch bei starken Beinverkürzungen, dauernden Kniegelenksversteifungen, schweren dauernden Veränderungen und Versteifungen im Hüftgelenk),

4.2 Verlust beider Arme,

4.3 völliger Blindheit.

- 5 Beschädigte im Sinne des Bundesversorgungsgesetzes erhalten entsprechende Bescheinigungen vom zuständigen Versorgungsamt.
- 6 Ist mit der vorgelegten ärztlichen Bescheinigung und den sonst beigebrachten Unterlagen nicht ausreichend nachgewiesen, daß eine nicht nur vorübergehende erhebliche Gehbehinderung vorliegt, kann das Gesundheitsamt im Wege der Amtshilfe vom Finanzamt anhand der beigebrachten Unterlagen um Stellungnahme gebeten werden. Es genügt die Bescheinigung des Gesundheitsamtes, daß nach den vom Steuerpflichtigen beigebrachten ärztlichen Unterlagen Art und Umfang der Körperbehinderung nicht nur vorübergehend die Benutzung eines Personenkraftfahrzeugs zur Fortbewegung notwendig macht.
- 7 Eine Untersuchung von Steuerpflichtigen beim Gesundheitsamt ist nur im Ausnahmefall notwendig, und zwar dann, wenn es trotz vollständig vorliegender ärztlicher Unterlagen ohne eigene Untersuchung auch für das Gesundheitsamt nicht möglich ist, Art und Umfang der Körperbehinderung zu beurteilen. In diesem Fall hat das Gesundheitsamt den Steuerpflichtigen zur Untersuchung zu laden.
- 8 Ist nach Lage des Falles erkennbar, daß die diagnostischen Möglichkeiten des Gesundheitsamtes für eine zweifelsfreie Beurteilung der Art und des Umfangs der Körperbehinderung nicht ausreichen, ist das Amtshilfeersuchen zurückzugeben. In diesen Fällen ist das Finanzamt zu beraten, durch welche weiteren ärztlichen Untersuchungen oder weiteren ärztlichen Gutachten eine Klärung herbeigeführt werden kann.
- 9 Gebühren und Auslagen für die Amtshandlungen des Gesundheitsamtes sind dem Steuerpflichtigen vom Gesundheitsamt unmittelbar in Rechnung zu stellen.

Der Finanzminister hat die Finanzämter entsprechend unterrichtet.

An die kreisfreien Städte und Landkreise
— Gesundheitsämter —

— MBl. NW. 1966 S. 579.

21701

**Durchführung des Gesetzes
über die unentgeltliche Beförderung von Kriegs-
und Wehrdienstbeschädigten sowie von anderen
Behinderten im Nahverkehr (UnBefG)**

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 4. 3. 1966 —
II B 4 — 4420

1. Bei der Prüfung der Einkommensverhältnisse der in § 2 Abs. 1 Nr. 5 und 6 UnBefG genannten Personen, die nur unter Beachtung der Einkommensgrenzen des § 81 BSHG den amtlichen Ausweis erhalten können, ist vom Einkommensbegriff des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) auszugehen. Jedoch gilt für das UnBefG nur die Grundregel des § 76 BSHG; denn die Vergünstigungen des UnBefG sind keine Leistungen der Sozialhilfe. Zum Einkommen im Sinne des UnBefG rechnen deshalb alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert ohne Rücksicht auf ihren Rechtsgrund abzüglich der in § 76 Abs. 2 BSHG genannten Beträge. Dementsprechend sind auch die nach den Vorschriften des BSHG gewährten Leistungen und die in den §§ 77, 78 BSHG genannten Zuwendungen Einkommen im Sinne des UnBefG. Eine Ausnahme soll in Übereinstimmung mit dem Bundesminister des Innern nur für die Grundrente von Beschädigten gelten; sie ist nicht als Einkommen zu berücksichtigen.

In Abweichung von den Bestimmungen des Bundessozialhilfegesetzes ist ferner nur das Einkommen des

Behinderten, für den die Vergünstigung im Nahverkehr begehrt wird, einzusetzen. Einkommen seines Ehegatten oder anderer unterhaltspflichtiger Angehöriger ist unbeachtlich.

2. Der Bezugnahme auf § 81 BSHG in § 2 Abs. 1 Nr. 5 und 6 UnBefG kommt Bedeutung nur insoweit zu, als dieser Vorschrift die Beträge entlehnt sind, die für die Einkommensgrenze des UnBefG gelten sollen, § 81 BSHG schließt dabei § 79 BSHG mit ein. Da aber nach dem UnBefG nur das Einkommen der Personen, für die die Freifahrtberechtigung nachgewiesen werden soll, zu berücksichtigen ist, dürfen § 81 in Verbindung mit § 79 BSHG nur die Beträge entnommen werden, die unabhängig von der Heranziehung des Einkommens Dritter zuerkannt sind. Daraus folgt, daß Kosten der Unterkunft für Dritte und Familienzuschläge nur bei Personen einzusetzen sind, die von dem Behinderten überwiegend unterhalten werden. Mithin werden die Einkommensgrenzen nach § 2 Abs. 1 Nr. 5 und 6 UnBefG gebildet aus
 1. dem Grundbetrag des § 81 Abs. 1 oder 2 BSHG,
 2. den anteiligen Kosten der Unterkunft für den Behinderten und für jede Person, einschließlich Ehegatten, die von dem Behinderten überwiegend unterhalten wird und
 3. dem Familienzuschlag des § 81 Abs. 3 BSHG für jede Person, einschließlich Ehegatten, die von dem Behinderten überwiegend unterhalten wird.
3. Körperbehinderte erfüllen nur dann die Voraussetzungen für die unentgeltliche Beförderung nach § 2

Abs. 1 Nr. 6 UnBefG, wenn sie auf Grund einer Körperbehinderung im Sinne des § 39 Abs. 1 Nr. 1 BSHG um wenigstens 50 vom Hundert erwerbsgemindert und infolge dieser Körperbehinderung erheblich gehbehindert sind.

Bezug: RdErl. v. 15. 10. 1965 (MBL. NW. S. 1650 SMBl. NW. 21701).

An die Regierungspräsidenten,
Landkreise und kreisfreien Städte.

— MBL. NW. 1966 S. 579.

II.

Ministerpräsident — Chef der Staatskanzlei

Personalveränderungen

Es ist in den Ruhestand getreten:

Vizepräsident des Oberverwaltungsgerichts G. Goecke.

Es ist ernannt worden:

Regierungsassessor Dr. rer. pol. B. Worms zum Regierungsrat.

— MBL. NW. 1966 S. 580.

Innenminister

Einziehung von Sera und Impfstoffen

Bek. d. Innenministers v. 1. 3. 1966 — VI B 5 — 62.01.13

Nach Mitteilung des Hessischen Ministers für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen v. 28. Januar 1966 — III A 10 — 18 i 02 07 — ist die staatliche Gewährsdauer nachstehend aufgeführter Sera und Impfstoffe im 4. Quartal 1965 abgelaufen. Sie dürfen gemäß § 8 Arzneimittelgesetz nicht mehr zum Verkauf vorrätig gehalten, feilgehalten, verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht werden.

Diphtherie-Sera

Kontroll-Nr. 6974 — 6979 (sechstausendneunhundertvierundsiebzig bis sechstausendneunhundertneunundsiebzig)
Behringwerke AG., Marburg-Lahn

Gasbrand-(Gasödem-)Sera

Kontroll-Nr. 632 — 635 (sechshundertzweiunddreißig bis sechshundertfünfunddreißig)
Behringwerke AG., Marburg-Lahn

Rotlauf-Sera

Kontroll-Nr. 49 (neunundvierzig)
Asid-Institut GmbH., Lohhof bei München

2037 — 2039 (zweitausendsiebenunddreißig bis zweitausendneununddreißig)
Behringwerke AG., Marburg-Lahn

69 (neunundsechzig)
Impfstoffwerk Friesoythe, Friesoythe-Oldenburg

Rotlauf-Sera

Kontroll-Nr. 72 u. 73 (zweiundsiebzig und dreiundsiebzig)
Serumwerk Memsen, Memsen über Hoya-Weser

153 (einhundertdreiundfünfzig)
Bakt. Institut Dr. Rentschler & Co., Warthausen

Tetanus-Sera

Kontroll-Nr.	7231 — 7232	(siebentausendzweihunderteinunddreißig bis siebentausendzweihundertzweiunddreißig)
	7234 — 7245	(siebentausendzweihundertvierunddreißig bis siebentausendzweihundertfünfundvierzig)
		Behringwerke AG., Marburg-Lahn
	117	(einhundertsiebzehn)
		Asid-Institut GmbH., Lohhof bei München

Testsera (flüssig) zur Bestimmung der Blutfaktoren A B O

Kontroll-Nr.	3036 — 3038	(dreitausendsechsenddreißig bis dreitausendachtunddreißig)
	3046 — 3051	(dreitausendsechsendvierzig bis dreitausendeinundfünfzig)
	3053 u. 3054	(dreitausenddreieinundfünfzig und dreitausendvierundfünfzig)
	3057 — 3059	(dreitausendsiebenundfünfzig bis dreitausendneunundfünfzig)
	3062 — 3070	(dreitausendzweiundsechzig bis dreitausendsiebzig)
	3077 — 3079	(dreitausendsiebenundsiebzig bis dreitausendneunundsiebzig)
	3081 — 3084	(dreitausendeinundachtzig bis dreitausendvierundachtzig)
	3092 — 3094	(dreitausendzweiundneunzig bis dreitausendvierundneunzig)
	3096 — 3105	(dreitausendsechsendneunzig bis dreitausendeinhundertundfünf)
	3108 — 3113	(dreitausendeinhundertacht bis dreitausendeinhundertdreizehn)
	3117 — 3120	(dreitausendeinhundertsiebzehn bis dreitausendeinhundertzwanzig)
	3122 u. 3123	(dreitausendeinhundertzweiundzwanzig und dreitausendeinhundertdreieinundzwanzig)
	3128 — 3130	(dreitausendeinhundertachtundzwanzig bis dreitausendeinhundertdreißig)
	3134	(dreitausendeinhundertvierunddreißig)
	3137 — 3139	(dreitausendeinhundertsiebenunddreißig bis dreitausendeinhundertneununddreißig)
	3143 — 3154	(dreitausendeinhundertdreieinundvierzig bis dreitausendeinhundertvierundfünfzig)
	3160 — 3165	(dreitausendeinhundertsechzig bis dreitausendeinhundertfünfundsechzig)
	3167 — 3172	(dreitausendeinhundertsiebenundsechzig bis dreitausendeinhundertzweiundsiebzig)
	3177 — 3179	(dreitausendeinhundertsiebenundsiebzig bis dreitausendeinhundertneunundsiebzig)
	3197 — 3199	(dreitausendeinhundertsiebenundneunzig bis dreitausendeinhundertneunundneunzig)
	3202 — 3204	(dreitausendzweihundertundzwei bis dreitausendzweihundertundvier)

Testsera (flüssig, agglutinierend) zur Bestimmung des Rh-Faktors D (Rh₀)

Kontroll-Nr.	3001 — 3008	(dreitausendundeins bis dreitausendundacht)
--------------	-------------	---

Testsera (flüssig, supplementwirksam) zur Bestimmung des Rh-Faktors D (Rh₀)

Kontroll-Nr.	3043	(dreitausenddreieinundvierzig)
	3060 u. 3061	(dreitausendundsechzig und dreitausendundeinundsechzig)
	3072	(dreitausendundzweiundsiebzig)
	3074 — 3076	(dreitausendundvierundsiebzig bis dreitausendundsechundsiebzig)
	3080	(dreitausendundachtzig)
	3088 — 3091	(dreitausendundachtundachtzig bis dreitausendundeinundneunzig)
	3095	(dreitausendundfünfundneunzig)
	3115 u. 3116	(dreitausendeinhundertfünfzehn und dreitausendeinhundertundsechzehn)

3121	(dreitausendeinhunderteinundzwanzig)
3124	(dreitausendeinhundertvierundzwanzig)
3127	(dreitausendeinhundertsiebenundzwanzig)
3131 — 3133	(dreitausendeinhunderteinunddreißig bis dreitausendeinhundertdreiunddreißig)
3135 u. 3136	(dreitausendeinhundertfünfunddreißig und dreitausendeinhundertsechunddreißig)
3155	(dreitausendeinhundertfünfundfünfzig)
3173	(dreitausendeinhundertdreiundsiebzig)
3176	(dreitausendeinhundertsechundsiebzig)
3180 — 3186	(dreitausendeinhundertachtzig bis dreitausendeinhundertsechundachtzig)
3211	(dreitausendzweihundertelf)

Rohsera zur Bestimmung der Blutfaktoren M u. N

Kontroll-Nr. 3052	(dreitausendundzweiundfünfzig)
3073	(dreitausendunddreiundsiebzig)
3125 u. 3126	(dreitausendeinhundertfünfundzwanzig und dreitausendeinhundertsechundzwanzig)
3140 u. 3141	(dreitausendeinhundertvierzig und dreitausendeinhunderteinundvierzig)
3159	(dreitausendeinhundertneunundfünfzig)
3192 u. 3193	(dreitausendeinhundertzweiundneunzig und dreitausendeinhundertdreiundneunzig)

Salmonella-Sera (diagnostische)

Kontroll-Nr. 237 absorb.	(zweihundertsiebenundddreißig)
242 polyvalentes Serum	(zweihundertzweiundvierzig)
250 polyvalentes Serum	(zweihundertfünfzig)
256 polyvalentes Serum	(zweihundertsechundfünfzig)
171 — 173 O-Faktoren Sera	(einhunderteinundsiebzig bis einhundertdreiundsiebzig)
175 O-Faktoren Sera	(einhundertfünfundsiebzig)
177 O-Faktoren Sera	(einhundertsiebenundsiebzig)
179 O-Faktoren Sera	(einhundertneunundsiebzig)
182 O-Faktoren Sera	(einhundertzweiundachtzig)

Behringwerke AG., Marburg Lahn

Diphtherie- und Diphtherie-Mischimpfstoffe

Kontroll-Nr. 370 Di	(dreihundertsiebzig)
376 u. 377 DT	(dreihundertsechundsiebzig und dreihundertsiebenundsiebzig)
369 DPT	(dreihundertneunundsechzig)
371 u. 372 DPT	(dreihunderteinundsiebzig und dreihundertzweiundsiebzig)

- 374 DPT (dreihundertvierundsiebzig)
 378 u. 379 DPT (dreihundertachtundsiebzig und dreihundertneunundsiebzig)
 Behringwerke AG., Marburg Lahn
 182/60 DPT (einhundertzweiundachtzig/sechzig)
 Haemoderivate, Wien

Impfstoffe gegen die atypische Geflügelpest

- Kontroll-Nr. 188 (einhundertachtundachtzig)
 190 u. 191 (einhundertneunzig und einhunderteinundneunzig)
 Behringwerke AG., Marburg Lahn
 AGD 426 (vierhundertsechszwanzig)
 AMD 404 (vierhundertundvier)
 VEMIE Veterinär Chemie, Kempen
 20108 (zwanzigtausendeinhundertundacht)
 Organon, Aulendorf
 1837 (eintausendachthundertsiebenunddreißig)
 Bakt. Institut Dr. Rentschler & Co., Warthausen

Poliomyelitis-Impfstoffe

- Kontroll-Nr. 320 u. 321 (dreihundertundzwanzig und dreihundertundeinundzwanzig)
 Behringwerke AG., Marburg Lahn
 43 (dreiundvierzig)
 Farbenfabriken Bayer, Leverkusen

Poliomyelitis-Mischimpfstoffe

- Kontroll-Nr. 115 T Pol (einhundertfünfzehn)
 117 T Pol (einhundertsiebzehn)
 46—48DT Pol (sechszwanzig bis achtundvierzig)
 428—431 DPT Pol (vierhundertachtundzwanzig bis vierhunderteinunddreißig)
 Behringwerke AG., Marburg Lahn
 44 DPT Pol (vierundvierzig)
 45 DT Pol (fünfundvierzig)
 Farbenfabriken Bayer, Leverkusen

Rotlauf-Impfstoffe

- Kontroll-Nr. 392 (dreihundertzweiundneunzig)
 394 (dreihundertvierundneunzig)
 Behringwerke AG., Marburg Lahn

Tetanus- und Tetanus-Mischimpfstoffe

- Kontroll-Nr. 83 (dreiundachtzig)
 86 (sechszwanzig)
 88 u. 89 (achtundachtzig und neunundachtzig)
 Behringwerke AG., Marburg Lahn

Tetanus- und Tetanus-Mischimpfstoffe

- Kontroll-Nr. 82 TAB Tet (zweiundachtzig)
 87 TAB Tet (siebenundachtzig)
 Behringwerke AG., Marburg Lahn
 085/60 (nullfünfundachtzig/sechzig)
 Haemoderivate, Wien

Tuberkuline

Kontroll-Nr. 124 (einhundertvierundzwanzig)
 Alt-Tuberkulin
 Behringwerke AG., Marburg Lahn

58 (achtundfünfzig)
 Rinder-
 Einheits-
 Tuberkulin

Asid-Institut GmbH., Lohhof bei München

Im Einvernehmen mit dem Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen.

An die Regierungspräsidenten.

— MBl. NW. 1966 S. 580.

Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr**Personalveränderungen****Ministerium**

Es sind ernannt worden:

Ministerialrat Dr. H. Busse zum Leitenden Ministerialrat;

Regierungsbaudirektor R. Rosemeyer zum Ministerialrat;

Regierungsdirektor E. Krautschneider zum Ministerialrat;

die Regierungsräte

W. Wenz

A. Kremer

zu Oberbergräten.

Nachgeordnete Behörden

Es sind ernannt worden:

Landesgeologin Dr. H. Dahm-Arens zur Oberlandesgeologin beim Geologischen Landesamt in Krefeld;

die Landesgeologen z. A.

Dr. R. Herberhold

Dr. K.-H. Josten

Dr. J. Kalterherberg

Dr. M. Luszkat

Dr. H. Neuber

Dr. H. Wichtmann

Dr. E. v. Zeszschwitz

zu Landesgeologen beim Geologischen Landesamt in Krefeld.

Es ist versetzt worden:

Bergrat W. Kowalsky vom Bergamt Köln an das Oberbergamt in Bonn.

— MBl. NW. 1966 S. 584.

Minister für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten**Berichte aus der Bauforschung**

Mitt. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 4. 3. 1966 — II B 1 — 2.241

In der Schriftenreihe des Deutschen Ausschusses für Stahlbeton sind folgende Hefte erschienen:

Heft 173**Die Bestimmung der zweiachsigen Festigkeit des Betons**

Das Heft umfaßt 68 Seiten mit 65 Bildern, 18 Diagrammen, 1. Tabelle, 19 Quellenangaben und enthält eine kritische Sichtung der bisher durchgeführten Versuche. Anhand theoretischer Untersuchungen von Dr.-Ing. Hilsdorf an verschiedenen Probekörperformen werden die so ermit-

telten Spannungszustände mit den entsprechenden versuchsmäßig bestimmten Spannungszuständen verglichen. Abschließend wird eine neuartige Versuchseinrichtung entwickelt, bei der die an den bisher verwendeten Versuchseinrichtungen aufgetretenen störenden Zwängungen vermieden werden.

Heft 174**Untersuchungen über die Tragfähigkeit netzbewehrter Betonsäulen**

Auf 54 Seiten mit 12 Bildern, 18 Diagrammen, 35 Tabellen und 8 Quellenangaben gibt Dr.-Ing. Weigler und Dr.-Ing. Henzel einen Bericht über Belastungsversuche an 65 Probesäulen ohne Längsbewehrung, die mit einer Netzbewehrung aus Baustahlmatten versehen waren, durch die die Querdehnung des Betons ähnlich wie bei einer Wendelbewehrung vermindert werden sollte. Variiert wurden die Querschnittsgröße, die Betongüte sowie der Querschnitt und die Gestalt der Netzbewehrung. Bei allen Versuchen ergaben sich nennenswerte Erhöhungen der Tragfähigkeit, die sich formelmäßig erfassen ließen.

Heft 175**Betongelenke****Kritische Spannungszustände des Betons bei mehrachsiger, ruhender Kurzzeitbelastung**

Heft 175 enthält zwei Berichte. Es umfaßt insgesamt 60 Seiten mit 23 Bildern, 38 Diagrammen, 18 Tabellen und 38 Quellenangaben.

Im ersten Bericht über Betongelenke von Prof. Dr.-Ing. Leonhardt und Dr.-Ing. Reimann wird die Durchführung von Versuchen an 3 Betongelenken in natürlicher Größe beschrieben, bei denen diese rd. 600 Drehspielen und Gelenkkraften verschiedener Größe ausgesetzt wurden, wobei Reiß- und Verformungsmessungen durchgeführt worden sind. Der Bericht enthält ferner Ergebnisse entsprechender ausländischer Untersuchungen. Abschließend werden Vorschläge zur Bemessung und konstruktiven Ausbildung von Betongelenken abgeleitet werden.

Im zweiten Bericht von Dr.-Ing. Reimann werden die Begriffe und Annahmen, die den bekannten Bruchhypothesen über das Verhalten des Betons bei mehrachsiger ruhender Kurzzeitbelastung zugrunde liegen, einer kritischen Betrachtung unterzogen. Anhand der Ergebnisse fremder Versuche wurde auf theoretischem Wege die Gesetzmäßigkeit des Verlaufs der Bruchfläche im Beton im $\sigma_1 - \sigma_2 - \sigma_3$ - Koordinatensystem ermittelt. Die Brauchbarkeit dieser so gewonnenen Bruchmechanismen wurde durch Vergleiche mit den Ergebnissen experimenteller Untersuchungen nachgewiesen.

Die Hefte 173, 174 und 175 werden bis zum 31. Mai 1966 durch den Deutschen Ausschuss für Stahlbeton, Berlin W 15, Bundesallee 216—218, zu nachfolgend angegebenen Herstellungspreisen (einschließlich Versandspesen) abgegeben: Heft 173 und 174: je 10,— DM, Heft 175: 16,— DM. Die Beträge sind auf das Postscheckkonto des Deutschen Ausschusses für Stahlbeton, Berlin-West, 400 64, zu überweisen. Später können die Hefte nur noch zu einem wesentlich höheren Preis durch den Buchhandel bezogen werden.

— MBl. NW. 1966 S. 584.

Hinweise**Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 13 v. 3. 3. 1966**

(Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
1110	7. 2. 1966	Wahlkreiseinteilung für die Wahl zum Landtag Nordrhein-Westfalen	65
301 2005	15. 2. 1966	Verordnung über die örtliche Zuständigkeit der Landgerichte und der Oberlandesgerichte des Landes Nordrhein-Westfalen in Verfahren nach dem Aktiengesetz und dem Einführungsgesetz zum Aktiengesetz	65

— MBl. NW. 1966 S. 585.

Nr. 14 v. 7. 3. 1966

(Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
20300 223 221	14. 2. 1966	Verordnung zur Regelung der Dienstverhältnisse der Wissenschaftlichen Assistenten an den wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Assistentenordnung — AssistO)	68
301	15. 2. 1966	Verordnung über die Bildung eines gemeinsamen Güterrechtsregisterbezirks	69
	9. 2. 1966	Bekanntmachung in Enteignungssachen	69
	25. 2. 1966	Bekanntmachung einer Änderung der zur Vertretung der Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz, Düsseldorf, berechtigten Mitglieder des Vorstandes	70

— MBl. NW. 1966 S. 585.

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 5 v. 1. 3. 1966

(Einzelpreis dieser Nummer 0,69 DM zuzügl. Portokosten)

	Seite	Seite	
Bekanntmachungen	49	die Anfechtbarkeit der Nebenentscheidung über die notwendigen Auslagen nicht aus. OLG Hamm vom 20. Juli 1965 — 3 Ws 184 65	56
Hinweise auf Rundverfügungen	50		
Personalnachrichten	51	3. StPO § 473. — Nach Inkrafttreten des StPAG kann die sogenannte isolierte Kostenentscheidung nach § 473 StPO nur noch mit dem Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde angefochten werden. — Für die Kostenentscheidung aus § 473 StPO bleibt der iudex a quo so lange zuständig, bis die Akten dem Rechtsmittelgericht zur Entscheidung vorliegen. — Ist im Rechtsmittelverfahren ein Antrag des Angeklagten zur zweckentsprechenden Verteidigung nicht notwendig, so sind die dadurch entstandenen Gebühren keine notwendigen Auslagen des Angeklagten. OLG Köln vom 3. September 1965 — 2 Ws 510 65	57
Gesetzgebungsübersicht	52		
Rechtsprechung			
Zivilrecht			
GüKG § 22. — Ist im Güternahverkehr ein unzulässiger Pauschalpreis vereinbart, so ist für die Nachberechnung des Entgelts der Tarif anzuwenden, der das dem vereinbarten Preis am nächsten liegende Beförderungsentgelt ergibt. OLG Hamm vom 10. Januar 1966 — 19 U 116/65	53		
Strafrecht			
1. StGB § 315 b. — Durch vorschriftswidriges Verhalten eines Verkehrsteilnehmers wird im Regelfall nur dann der Tatbestand des § 315 b I Ziff. 2 erfüllt, wenn es dem Verkehrsteilnehmer darauf ankommt, ein Hindernis zu beseitigen. OLG Hamm vom 13. August 1965 — 1 Ss 788/65	54	4. BRAGebO § 23 I. § 118 I Nr. 1 und 2; ZPO § 91. — Hat bei einem Scheidungsrechtsstreit der Prozeßbevollmächtigte der einen Partei mit dem Prozeßbevollmächtigten des Gegners Verhandlungen über den Abschluß eines Vergleichs in Ehesachen erfolgreich geführt und ist der Vergleich zur Niederschrift des Gerichts erklärt, so entsteht die Besprechungsgebühr nur dann, wenn der Prozeßbevollmächtigte ausdrücklich mit der außergerichtlichen vergleichsweisen Erledigung der Streitpunkte beauftragt worden war. — Die Besprechungsgebühr kann nicht im Kostenfestsetzungsverfahren festgesetzt werden. OLG Düsseldorf vom 4. August 1965 — 10 W 100/65	58
2. StPO § 23. — Zur Frage, ob auch der Richter der unteren Instanz kraft Gesetzes ausgeschlossen ist, wenn er bei der Revisionsentscheidung mitgewirkt hatte, durch die die Sache an die untere Instanz zurückverwiesen worden ist. OLG Hamm vom 10. August 1965 — 3 Ss 700/65	54		
3. GVG § 178; StPO § 230 II. — Ein Angeklagter kann in der Regel nicht wegen Ungebühr in der Sitzung bestraft werden, wenn er zu der Hauptverhandlung, der er fernbleiben wollte, in angetrunkenem Zustand vorgeführt wird. OLG Hamm vom 5. August 1965 — 3 Ws 298/65	55	5. BRAGebO §§ 54, 56 I Ziff. 2, 123; ZPO § 116 a. — Die Kosten eines von dem Prozeßbevollmächtigten und Armenanwalt beauftragten auswärtigen Terminvertreters für die Wahrnehmung des von einem gerichtlichen Sachverständigen anberaumten Ortstermins sind in der Regel dem Armenanwalt als dessen bare Auslagen aus der Landeskasse zu erstatten, sofern die Beauftragung des auswärtigen Terminvertreters durch den Armenanwalt wegen dessen objektiver Behinderung geboten war. — Da der von einem gerichtlichen Sachverständigen anberaumte Ortstermin kein Beweistermin im Sinne des § 54 BRAGebO ist, hat der auswärtige Terminvertreter nicht die in dieser Vorschrift vorgesehenen je fünf Zehntel der Prozeß- und der Beweisgebühr, sondern gem. § 56 I Ziff. 2 BRAGebO nur eine halbe Gebühr verdient. OLG Düsseldorf vom 8. September 1965 — 10 W 115/65	59
Kostenrecht			
1. ZPO § 104; BGB § 1360 a IV. — Hat der Beklagte der Klägerin in einem Scheidungsrechtsstreit einen Prozeßkostenvorschuß geleistet und werden die Kosten des Rechtsstreits gegeneinander aufgehoben, so kann der Beklagte von der Klägerin die Erstattung des Prozeßkostenvorschusses im Kostenfestsetzungsverfahren verlangen. OLG Düsseldorf vom 18. August 1965 — 21 W 133/65	55		
2. StPO §§ 153, 467. — Der Umstand, daß die Einstellung nach § 153 III StPO unanfechtbar ist, schließt			

— MBl. NW. 1966 S. 586.

Einzelpreis dieser Nummer 1,40 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einsseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 13,45 DM, Ausgabe B 14,65 DM.